



## Stützpunkt Eckernförde - Hafenbetriebsordnung

Die Segler-Vereinigung Altona-Oevelgönne hat von dem Segelclub Eckernförde dessen ehemalige Clubanlage, bestehend aus:

1. Clubraum, WC- und Sanitäreinrichtungen sowie Lagerraum
2. Seesteg
3. Bojenfeld

für ihre Mitglieder gepachtet.

Für diese Anlagen gilt nachstehende Hafenbetriebsordnung:

Ein geordneter Ablauf des Hafenbetriebes in unserem Stützpunkt Eckernförde ist nur möglich durch Mitwirkung aller Beteiligten und durch größte Rücksichtnahme, sowohl auf dem Wasser, als auch auf den Landanlagen und den Parkplätzen. Die in dieser Hafenbetriebsordnung gegebenen Anordnungen sind daher genauestens zu beachten.

### § 1

a) Zum Festmachen steht eine Anzahl von Bojen zur Verfügung. Beim Festmachen ist die Boje an Deck zu nehmen. Zum Festmachen dient ausschließlich das ca. 1 – 2 m unter der Boje beginnende Haltestropp mit großem Auge. Die Jacht darf also weder mit der an der Boje befindlichen dünnen Fangleine noch an der unten beginnenden Kette befestigt werden. Für ordnungsgemäßes Festmachen ist unbedingt Sorge zu tragen.

b) Zum Festmachen am Steg dürfen nur die hierfür vorgesehenen Klampen und Pfähle benutzt werden, keinesfalls die Geländer des Stegs, die elektrischen Anlagen oder die Wasserleitungen.

c) Beiboote, auch Schlauchboote, Optis und Surfbretter, dürfen nicht auf dem Steg gelagert werden. Sie sind an den dafür vorgesehenen Stellen anzubinden oder auf den landseitigen Stellagen zu lagern.

Eine ständige Vertäuung von Beibooten hinter den an der Boje liegenden Jachten ist nicht statthaft.

d) Eine Lagerung von Material und Segeln ist auf dem Steg nicht statthaft. Hierfür stehen im Lagerraum Regale zur Verfügung. Verschließbare Schränke sind vorgesehen.

### § 2

Jegliche Verschmutzung des Hafenbereichs ist zu vermeiden. Für die Aufnahme von Abfällen stehen Müllgefäße zur Verfügung. Es sind die Toiletten im Clubhaus zu benutzen. Hunde sind kurz anzuleinen, Verunreinigungen sind sofort durch den Hundeführer zu beseitigen.

### § 3

a) Der Stegkopf dient der gemeinsamen Benutzung durch Mitglieder der SVAOe und des Segelclubs Eckernförde. Er soll daher von Jachten beider Vereine nur zum An- und Von-Bordgehen, Übernahme schwerer Lasten und Trinkwassernehmen benutzt werden. Die Liegedauer ist daher besonders an den Wochenenden auf das notwendige Maß zu beschränken.

b) Die Liegeplätze zwischen Stegkopf und den Pfählen dienen ebenfalls der gemeinsamen Benutzung, wobei im Zweifel der westlich liegende Platz den Mitgliedern der SVAOe und der östlich liegende Platz den Mitgliedern des SCE vorbehalten ist. An diesen Plätzen darf ebenfalls nur vorübergehend festgemacht werden. Die Jacht darf, während sie dort liegt, allenfalls kurzfristig verlassen werden.



#### § 4

Längeres Laufenlassen von Motoren im Stand ist grundsätzlich nicht gestattet, in dringenden Ausnahmefällen nur bis zu 15 Minuten unter der Voraussetzung, dass die Besatzungen anderer Yachten weder durch Lärm noch Geruch belästigt werden.

#### § 5

a) Trinkwasser steht den Yachten aus einer Zapfstelle am Stegkopf unentgeltlich zur Verfügung. Das Deckwaschen sollte auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden. Bei Überhandnehmen behält sich der Vorstand vor, die Wasserentnahme zum Deckwaschen zu verbieten oder von der Zahlung einer Wassergeldgebühr abhängig zu machen.

b) Die Entnahme von elektrischem Strom ist wegen der damit verbundenen Gefahren nur bei ruhigem Wetter und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und der Bedienungsanleitung zulässig. Kabel dürfen den Hafenverkehr nicht behindern. Für die Betriebssicherheit der Leitungen und Stromverbraucher ist der Benutzer verantwortlich.

#### § 6

Die für Rettungszwecke auf dem Steg angebrachten Rettungsringe und –haken dienen dem Schutz und der Sicherheit der Segler. Sie dürfen nur für Rettungszwecke und nicht anderweitig benutzt werden, insbesondere deren Halterungen nicht zum Festmachen.

#### § 7

a) Im gesamten Hafengebiet dürfen Yachten nur mit so reduzierter Geschwindigkeit fahren, dass kein störender Schwell für die anderen Fahrzeuge entsteht.

b) Im Hinblick auf die beengten Verhältnisse im Hafengebiet empfiehlt der Vorstand, ohne hiermit das geltende Recht der Seestraßenordnung und Seeschiffahrtsstraßenordnung außer Kraft zu setzen, folgendes:

„Boote haben einander unter Berücksichtigung der Wind-, Strom- und Tiefgangverhältnisse in der Weise auszuweichen, dass das jeweils manövrierfähigere Schiff dem schwerer manövrierfähigen spätestens auf Anforderung ausweicht. Dabei muss gegebenenfalls auch die Beeinträchtigung eigener Fahrtinteressen in Kauf genommen werden.“

c) Dinghies, Jollen und Windsurfer, die im Hafengebiet nur hin- und hersegeln, haben den an- und ablegenden Fahrzeugen in jedem Fall aus dem Wege zu gehen.

#### § 8

a) Anträge auf Zuteilung von Festliegeplätzen im Stützpunkt Eckernförde sind bis zum 15. Januar eines jeden Jahres an die Geschäftsstelle der SVAOe zu richten. Im Liegeplatzantrag sind die größten Maße der Yacht wahrheitsgemäß anzugeben. Nichtausnutzung von zugeteilten Liegeplätzen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Liegegeldes, es sei denn, der Antrag wird vom Antragsteller bis zum 1. April des entsprechenden Jahres schriftlich zurückgezogen.

b) Der Vorstand entscheidet über die Zuteilung von Liegeplätzen an die Mitglieder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Er hat das Recht, für die Reede ungeeignete Fahrzeuge abzulehnen. Die Entscheidung des Vorstandes über die Zuteilung oder Ablehnung eines Liegeplatzes ist nicht anfechtbar.

c) Jedem Lieger wird vom Vorstand oder in dessen Auftrag vom Hafewart eine nummerierte Boje zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht.

d) Die Zuteilung eines bestimmten Liegeplatzes gilt für die laufende Saison und nur für das im Liegeplatzantrag angegebene Boot und den Antragsteller.



## § 9

Liegeplatzzuteilungen erfolgen:

a) An Festlieger für die ganze Saison, unbeschadet zeitweiligen Verlassens des Liegeplatzes.

Das vorübergehende Verlassen des Liegeplatzes mit Ausnahme an den Wochenenden (z.B. Urlaubsfahrten) ist dem Hafewart bzw. dem Vorstand mitzuteilen, der alsdann über den Platz anderweitig verfügen kann.

b) An Gastlieger, soweit Platz vorhanden ist.

Gastlieger, die die Anlage mehr als 30 Tage in der Saison in Anspruch nehmen, gelten hinsichtlich dieser Hafensbetriebsordnung und der Gebührenordnung als Festlieger im Sinne von § 9 a.

## § 10

Die Liegeplätze können nach Auslegen der Bojen im Frühjahr eingenommen werden und sind spätestens bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres zu räumen, da dann die Bojen eingezogen werden. Nach diesem Termin endet die Betreuung durch die SVAOe. Bei Überschreitung des Räumungstermines ist die SVAOe berechtigt, erhöhte Gebühren (5-fachen Tagessatz) zu erheben und gegebenenfalls die Jacht auf Kosten und Risiko des Eigners und/oder des Antragstellers abschleppen zu lassen und anderweitig unterzubringen.

## § 11

a) Durch die Zuteilung eines Liegeplatzes ist der Antragsteller zur sofortigen Zahlung des Liegegeldes verpflichtet. Die Berechnung erfolgt nach der Länge der Jacht. Die Gebührenordnung wird jährlich vom Vorstand erlassen.

b) SVAOe-Mitglieder, die den Stützpunkt nur übers Wochenende anlaufen (eine Nacht, Freitag oder Sonnabend) bezahlen kein Liegegeld.

## § 12

Nicht in der SVAOe registrierte Jachten können weder einen Fest- noch einen Dauerliegeplatz erhalten. Sie können jedoch einen Gastliegeplatz zugeteilt bekommen, sofern und solange Plätze vorhanden sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand oder ein Beauftragter. Sie haben sich bei An- und Abreise beim Hafewart, ist dieser nicht anwesend, bei der Geschäftsstelle zu melden.

Von ihnen wird ein tägliches Liegegeld nach der Gebührenordnung erhoben.

## § 13

a) Der vom Vorstand beauftragte Hafewart handelt im Auftrage und in Vertretung des Vorstandes. Seinen Anforderungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Über Streitigkeiten entscheidet der Vorstand.

b) Der Hafewart ist berechtigt und verpflichtet, von Gastliegern Liegegeld gegen Quittung zu kassieren. Die Liegegelder für Fest- und Dauerlieger werden ausschließlich durch die SVAOe-Geschäftsstelle erhoben.

c) Der Hafewart ist zu Dienstleistungen, die nicht im Interesse der SVAOe liegen, nicht verpflichtet.

## § 14

a) Die SVAOe hat gemäß Vertrag mit dem SCE auch die Verfügungsberechtigung und Unterhaltungsverpflichtung der landseitigen Anlagen und des Gebäudes, mit Ausnahme eines der ausschließlichen zur Benutzung durch den SCE vorbehaltenen Raumes an der Ostseite des Gebäudes.

Alle Einrichtungen sind pfleglich und sorgsam zu behandeln. Dementsprechend bittet der Vorstand alle Benutzer, für Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit auf den Anlagen zu sorgen und Säumige dazu anzuhalten.

Es wird dabei auf folgendes hingewiesen:

Der Vorstand und in dessen Vollmacht der Hafewart sind ermächtigt, Anordnungen zu treffen, die von den Benutzern zu befolgen sind.



Schäden aller Art sind dem Vorstand bzw. dem Hafewart zu melden.

b) Da die Anlage nur durch Eigeninitiative der Lieger erhalten werden kann, ist es erforderlich, dass sich jeder Festlieger an mindestens zwei Arbeitseinsätzen pro Jahr beteiligt und zusätzlich an einem Wochenende als Hafenaufsicht tätig ist.

#### **§ 15**

Zur Beförderung von Personen und Gepäck stehen Übersetzboote zur Verfügung. Diese sind pfleglich zu behandeln und nach Benutzung ausgelöst an den dafür vorgesehenen Stellen wieder zu befestigen.

#### **§ 16**

Zum Parken von Kraftfahrzeugen sind in erster Linie die dafür bestimmten Plätze östlich des Clubhauses vorgesehen. Reichen diese nicht aus oder soll das Kraftfahrzeug während der Sommerreise ausnahmsweise einmal für längere Zeit abgestellt werden, so stellt der SCE auf seinem eigenen, weiter östlich gelegenen Clubgelände kostenlos weitere Parkplätze zur Verfügung, die vom Hafewart des SCE zugewiesen werden.

#### **§ 17**

Der Lagerraum dient nicht zur Lagerung von Beibooten oder Optimisten. Surfbretter dürfen dort nach Absprache mit dem Hafewart gelagert werden, soweit der Platz nicht anderweitig benötigt wird. Die ganzjährige Lagerung von Optimisten und Beibooten ist gebührenpflichtig.

#### **§ 18**

Das Liegen auf der Reede sowie die Benutzung der gesamten Anlage geschieht auf eigenes Risiko. Eine Haftung der SVAOe oder ihrer Mitarbeiter ist ausgeschlossen. Ein Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Hafensbetriebsordnung kann den Verlust des Liegerechtes zur Folge haben.

Verabschiedet mit Zustimmung des Segel-Clubs Eckernförde in der Vorstandssitzung am 23. April 1979.

1. Änderung in der Vorstandssitzung am 13. Dezember 1982.
2. Änderung in der Vorstandssitzung am 19. November 1984.
3. Änderung in der Vorstandssitzung am 9.12.2008.

Segler-Vereinigung Altona-Oevelgönne e.V.

Der Vorstand